



Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7166/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	24.11.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2020

Titel:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. 02/2020 „Nahversorgungslage Schützenstraße,,

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

den Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkung: [ja/nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter
Stadtplanungsamt

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am 16.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde Nr. 19/2020 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“ in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“, auf den sich diese Berichtigung bezieht, wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, auch wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Die Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt dann im Wege der Berichtigung. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist ein redaktioneller Vorgang und bedarf keiner Genehmigung.

Die nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB verankerte Forderung, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt sein darf, ist erfüllt:

- Die beabsichtigte Entwicklung des großflächigen Einzelhandels und des Drogeriemarktes entspricht den Zielstellungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Dieses wurde nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept mit Selbstbindungsbeschluss verabschiedet und bestimmt bezogen auf die Einzelhandelsentwicklung den Rahmen der künftigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im gesamten Stadtgebiet. Es ist damit auch für die unverbindliche Bauleitplanung, wie den Flächennutzungsplan, verbindlich.
- Die aktuelle Nutzung durch einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (größer als 800 m² Verkaufsfläche) entspricht der Baugenehmigung aus dem Jahr 2016, die im Rahmen der dargestellten Bauflächen vereinbar war. Diese großflächige Einzelhandelsnutzung wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes fortgeführt.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche wird als gemischte Baufläche berichtigt. Das mit dem Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet ist mit der für den Flächennutzungsplan berichtigt dargestellten gemischten Baufläche vereinbar.

Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“ von der Berichtigung überlagert und ersetzt. Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Bebauungsplaninhalte gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Anlage:

Berichtigung FNP Nahversorgungslage Schützenstraße